

Übers Weinrichten

—
CLEMENS LIMBERG



Vor Kurzem hatte ich mit einem ehrenwerten Richter einen kurzen Plausch nach getaner Arbeit (es war eine Gutachtens-erörterung; leider nur als Immobilien-Sachverständiger – Sachverständiger für Wein bin ich [noch] nicht). Dabei kamen wir auch auf das „Richten über Wein“ zu sprechen.

Was manchen vielleicht gar nicht bekannt ist: Österreichischer Qualitätswein wird durch eine staatliche Prüfnummer und eine rot-weiß-rote Banderole gekennzeichnet. Die „staatliche Prüfnummer“ ist das amtliche Prüfzeichen für österreichischen Qualitätswein. Jeder Qualitätswein muss vor Inverkehrbringung einer offiziellen Prüfung unterzogen werden. Die Prüfnummer besteht aus einer Buchstaben- und Zahlenkombination wobei der Buchstabe für die Einreichstelle steht (E = Eisenstadt, F = Krems, K = Klosterneuburg, P = Poysdorf, R = Retz). Es folgt die fortlaufende Zahl der Einreichung sowie das Einreichjahr. Die staatliche Prüfnummer muss auf dem Flaschenetikett angebracht sein.

Auch die Banderole (entweder als Streifen mit vorgegebenen Maßen oder eingedruckt in den Flaschenverschluss) ist genau geregelt: Es gibt dazu – wie könnte es in Österreich auch anders sein – sogar eine

eigene „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Banderolen (Banderolenverordnung 2008), BGBl. II Nr. 167/2008“.

Was aber hat das mit dem „Richten über Wein“ zu tun? Nun, um als Qualitätswein zu gelten, müssen einerseits verschiedene objektive Kriterien erfüllt sein (etwa zu Rebsorte, Hektar-Höchsterttrag, Alkohol, Säure) und andererseits muss beim Bundesamt für Weinbau auch eine sensorische Prüfung bestanden werden.

Diese sensorische Prüfung soll sicherstellen, dass ein Wein „fehlerfrei“ ist. Kritik an dieser Prüfung gibt es aber nun schon lange und immer stärker, weil zum Beispiel Naturweine, die unfiltriert oder sonst ursprünglich sind beziehungsweise „Charakter“ zeigen, keine Chance auf eine solchermaßen positive Prüfung haben. Während es auch Weine geben soll, die zwar „fehlerfrei“, aber dennoch „schlecht gemacht“ oder „simpel“ sind und die Prüfung sehr wohl bestehen.

Insgesamt ist dies nur ein weiteres Indiz der noch inkonsistenten und lückenhaften rechtlichen Grundlage(n) für Naturwein und andere charaktervolle Weine. Es wäre an der Zeit, hier die Vorschriften für Weinbezeichnungen und Weinprüfungen (Qualitätskriterien) zu überdenken. Aber davon lasse ich mir den Genuss von nicht-geprüftem (und dennoch qualitativem) Naturwein ohnehin nicht verderben.

Prost! Und so kann es passieren, dass ich bei der zweiten Flasche beginne zu sinnieren: Wer darf denn eigentlich über Wein richten ...? •

***Dr. Clemens Limberg ist
Rechtsanwalt, Geschäftsführer
der Limberg GmbH (limberg.at)
und ausgewiesener Weinfreund.***